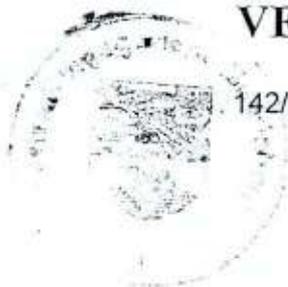


Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -



142/06 MD

Verkündet am 04. Juli 2008

Kraska, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

der Frau **B**

Klägerin,

gegen

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**, vertreten durch
den Präsidenten, Regionalbereich Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal,

Beklagten,

wegen

Fortführung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer – auf die mündliche Verhandlung
vom 20.06.2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Risse als Einzelrichter für
Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder
Hinterlegung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn
nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Hö-
he leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Die Klägerin ist Miteigentümerin des Flurstücks 47/8 der Flur 1 der Gemarkung T . In den Jahren 2000 und 2001 wurden in der Gemarkung T unter anderem in der Flur 1 die Nachweise des Liegenschaftskatasters erneuert. Nach Einsicht in die erneuerte Liegenschaftskarte erhob die Klägerin mit Schreiben vom 26.09.2001 beim Katasteramt Salzwedel Widerspruch, mit dem sie sich unter anderem gegen die Darstellung des Grenzverlaufs ihres Flurstücks 47/8 zum benachbarten Flurstück 79/1 wandte. Daraufhin änderte das Katasteramt die Darstellung des Grenzverlaufs und teilte dies der Klägerin mit Schreiben vom 05.11.2001 mit. Mit Bescheid vom gleichen Tag gab das Katasteramt der Klägerin die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin nichts unternommen.

Am 26.03.2004 stellte ein Nachbar, Eigentümer des Flurstücks 263/47, einen Antrag auf Kartenberichtigung. In diesem Zusammenhang erfolgten weitere Vermessungen, die auch das Flurstück 47/8 betrafen. Mit Bescheid vom 24.04.2006 gab der Beklagte der Klägerin die Fortführung des Liegenschaftskatasters mit einer Berichtigung einer Zeichengenauigkeit bekannt. Die Änderungen betrafen die westliche, südliche und östliche Grundstücksgrenze. Die westliche Grenze des Flurstücks 47/8 wurde weiter östlich dargestellt; das Nebengebäude im westlichen Grundstücksteil war nunmehr an seiner nordwestlichen Ecke auf der Grundstücksgrenze und an der südwestlichen Ecke mit einem geringen Abstand zur Grenze dargestellt. Auch dieser Bescheid wurde bestandskräftig.

Bei der Schlussablage des Vorgangs bemerkte der Beklagte, dass nach seiner Auffassung die Grundstücksgrenze im Bereich des Nebengebäudes falsch dargestellt worden sei. Daraufhin nahm er eine weitere Änderung vor: Ein bis dahin eingezeichneter Grenzpunkt entfiel; die westliche Grundstücksgrenze wurde parallel zur Grenze des Nebengebäudes dargestellt. Der Beklagte gab der Klägerin diese Korrektur mit Bescheid vom 17.05.2006 in Form der Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt.

Am 14.06.2006 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie trägt vor: Die Änderungen der Liegenschaftskarte nach dem Jahr 2004 seien nicht nachzuvollziehen. Es bestünden Abweichungen hinsichtlich der Lagerichtigkeit, des Grenzverlaufs und der Flurstücksform. Die sich aus der Liegenschaftskarte ergebende Flurstücksgröße weiche erheblich von der ursprünglichen Flurstücksgröße ab.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 17.05.2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Änderungen im Bereich des Nebengebäudes erläutert und hält die erneuerte Darstellung im Liegenschaftskataster für richtig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Rechtsgrundlage für die Fortführung des Liegenschaftskatasters, bei der es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt handelt, ist § 11 Abs. 1 VermGeoG LSA. Danach weist das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften nach.

Der mit dem Bescheid vom 17.05.2006 dargestellte Grenzverlauf ist zur Überzeugung des Gerichts zutreffend; der Beklagte hat zu Recht einen Darstellungsfehler an der westlichen Grenze des Flurstücks 47/8 berichtigt.

Der Beklagte hat zur Begründung der Berichtigung nachvollziehbar ausgeführt, dass in der früheren Darstellung in der mit Bescheid vom 24.04.2006 bekannt gegebenen Liegenschaftskarte (Bl. D3, L und J des Verwaltungsvorgangs) die Verbindung vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 47/8 in nördlicher Richtung fälschlicherweise nicht auf einen Grenzpunkt, sondern auf einen Punkt „P1“ bezogen wurde. Bei diesem Punkt handelt es um einen sog. „Liniennetzpunkt“ aus der Liegenschaftsvermessung im Jahr 1871 (vgl. den entsprechenden Punkt mit einer gestrichelten Linie in südöstlicher Richtung in der Darstellung auf Bl. K1 des Verwaltungsvorgangs). Daraus ergibt sich eine fehlerhafte Darstellung, die der Korrektur bedurfte. In der nunmehr – mit dem angefochtenen Bescheid vom 17.05.2006 – bekannt gegebenen Liegenschaftskarte wurde der südwestliche Grenzpunkt des Flurstücks 47/8 zutreffend mit den beiden Grenzpunkten an der westlichen Grenze zum benachbarten Flurstück 263/47 verbunden. Damit wird die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 47/8 zutreffend parallel zu den Kanten des auf diesem Flurstück gelegenen Nebengebäudes dargestellt.

Die von der Klägerin gegen die Richtigkeit der Darstellung erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Der Grenzverlauf und die Flurstücksform entsprechen hinsichtlich der westlichen Grundstücksgrenze – die allein Gegenstand des angefochtenen Bescheides ist – den früheren Darstellungen, insbesondere den Kartenmaterialien aus den Jahren 1865 bis 1932. Die mit dem angefochtenen Bescheid vom 17.05.2006 vorgenommene Korrektur betrifft allein den erstmals in der am 24.04.2006 bekannt gegebenen Liegen-

schaftskarte eingetragenen (vermeintlichen) Grenzpunkt im Bereich des Nebengebäude, der vom Beklagten als „P1“ bezeichnet wurde.

Die von der Klägerin geltend gemachte Abweichung von der „ursprünglichen“ Flurstücksgröße begründet keine rechtlichen Bedenken gegen die vom Beklagten mit Bescheid vom 17.05.2006 bekannt gegebene Grenzkorrektur. Denn zum einen hat diese Veränderung nur marginale Auswirkungen auf die Flurstücksgröße. Zum anderen ist – wie der Beklagte zutreffend ausführt – ein Vergleich mit einer „ursprünglichen“ Flurstücksgröße angesichts der zahlreichen Veränderungen nach der ersten Registrierung im Jahr 1865 kaum möglich.

Soweit die Klägerin geltend macht, die westliche Grundstücksgrenze sei zu weit nach Osten verschoben worden, wendet sie sich gegen Änderungen, die ihr bereits mit Bescheid vom 24.04.2006 bekannt gegeben worden sind. Sollte sich die Klage auch gegen diesen Bescheid richten, ist sie unzulässig, weil die Klägerin insoweit die Klagefrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides nicht eingehalten hat (§ 74 Abs. 1 VwGO).

Im Übrigen sind Fehler bei der westlichen Grenzfestlegung in der mit Bescheid vom 24.04.2006 bekannt gegebenen Liegenschaftskarte - auch unter Berücksichtigung früheren Kartenmaterials, insbesondere des Hand- und Fortführungsrisse aus dem Jahre 1871 und des Fortführungsrisse aus dem Jahr 1932, weder von der Klägerin substantiiert geltend gemacht noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe. gebildeten

Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechende Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

.19

Risse



Ausgefertigt:
[Handwritten Signature]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle